

Besitzungen auch rechtmäßig innehatte. Jedenfalls wurde dieser Besitz zum ersten Mal 1123 durch die päpstliche Kanzlei (Calixt II. JL 6963) anerkannt, wobei die auf den Namen Leos IX. gefälschte Urkunde JL 4186 die Vorlage bildete⁸⁸. Dies allein schon widerspricht dem von Oppermann⁸⁹ und Mayer⁹⁰ vertretenen Zeitansatz der Maximiner Fälschungen („um 1140“ bzw. „um 1139“).

Mit besitzgeschichtlichen Argumenten allein läßt sich, wie man sieht, ein Fälschungsmotiv schwerlich erklären⁹¹. Anders steht es um den Passus über die freie Wahl des Vogtes, der nur in Stumpf Reg. 3150 und JL 4186 enthalten ist. Die päpstlichen Privilegien begnügen sich mit der Verfügung: *nullus advocatus de monasterii rebus preter consuetam advocati iustitiam presumat quicquam exigere*⁹². An der sachlichen Unrichtigkeit des Vogteipassus in Stumpf Reg. 3150 und JL 4186 gibt es keinen Zweifel. Die enge Verbindung St. Arnulfs mit dem Bistum in der ersten Periode seines Bestehens bis zur Einführung der Mönchsregel zu Beginn der 40er Jahre des 10. Jahrhunderts⁹³ unterband jedes Streben nach Selbständigkeit auf rechtl. Gebiet. Freie Abtwahl wurde dem Kloster erst 1311 verliehen⁹⁴. Ebenso wenig hatte St. Arnulf das Recht der freien Vogtwahl, das es ver-

⁸⁸) Von der Bestätigung ausgenommen blieben der in JL 4186 auf die Abtei St. Clemens erhobene Besitzanspruch (vgl. dazu Müsebeck [wie Anm. 53] S. 198ff.) sowie der Passus über das Recht der freien Vogtwahl (siehe S. 621). – Heinrichs V. wird weder in JL 6963 noch in den Bestätigungsurkunden Innocenz' II. JL 7976, Alexanders III. JL 13400 und Innocenz' III. (vgl. oben S. 624 Nr. 1) gedacht. Allein Cölestin III. JL 16876 fügt der Reihe der *reges et imperatores*, die sich dem Kloster gegenüber als Wohltäter erwiesen hatten, den Namen *Henricus* hinzu. Damit könnte jedoch ebenso gut Heinrich IV. (DH. IV. 370) gemeint sein.

⁸⁹) Rheinische Urkundenstudien 2 S. 112.

⁹⁰) Fürsten und Staat S. 164.

⁹¹) Vgl. dazu auch Wolfram (wie Anm. 52) S. 54, der hinsichtlich der merowingischen und karolingischen Fälschungen für St. Arnulf bemerkt: „Man hat keinen Grund in Zweifel zu ziehen, daß das Kloster die in den Fälschungen aufgeführten Besitzungen zu Recht besessen hat. Wären aber die genannten Fürsten wirklich die Schenker gewesen, dann hätte man keinen Anlaß gehabt, auf ihren Namen Urkunden anzufertigen. So kann höchstens die Absicht bestanden haben, den Wert der Rechtstitel durch Einführung fürstlicher Namen zu erhöhen, oder was wahrscheinlicher ist, zu diesem Zweck Urkunden mit den betreffenden Namen frei zu erfinden.“

⁹²) Vgl. Müsebeck (wie Anm. 53) S. 188.

⁹³) Vgl. dazu Kassius Hallinger, Gorze-Kluny. Studien zu den monastischen Lebensformen und Gegensätzen im Hochmittelalter (1950) S. 67 f.

⁹⁴) Vgl. Müsebeck (wie Anm. 53) S. 185.